

23. IV. 1919

115

## Die Vermögensabgabe und der Damenschmuck.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Wien, 22. April.

Das ist natürlich ein Kapitel für Frauen. Galant war der Fiskus wohl nie. Er ist es auch nicht bei der mit heutigem Tage einsetzenden Anmeldung zur Vermögensabgabe. Diese greift nämlich ganz besonders sinnfällig in die weibliche Psyche und Interessensphäre ein. Nicht bloß deswegen, weil natürlich auch das Vermögen der Frauen nicht verschont wird, sondern vor allem, weil ein ganzer Abschnitt der Vollzugsanweisung einen ausgesprochen femininen Zuschnitt hat. Dies kommt einem nachdrücklich zum Bewußtsein, wenn man „die Anleitung zur Anmeldung und Kontrolle der Vermögensschaften“ überblickt. Da handelt es sich um einen eigenen Abschnitt, und zwar der vierte, vom hochwertigen Luxus besitz, zu welchem in erster Linie der glitzernde Schatz von Geschmeide zählt, den die Frauen als Schmucksachen, Edelstein und Juwelen zum Bierat benötigen.

Die erste Frage, die eine Dame mithin interessiert, gilt der Erwägung: was ist an Schmucksachen anzumelden? Das Gesetz sagt beiläufig kurz und bündig: Alles, was Gold ist und glänzt, ist anzumelden. Es ist also anzumelden jeder Gegenstand aus Gold und jedes ungeschnittene Juwel (Man denke an die modernen Perlen), und zwar gleichviel, welchen Wert sie repräsentieren. Ausgenommen von dieser Pflicht ist nur zugunsten der verheirateten Frau ihr Ehering und allgemein ausgenommen sind auch die Taschenuhren. Ist auch, wird eine neugierige Dame fragen, das am Armband befestigte Uehrchen ausgenommen? Die Anleitung gibt keine Auskunft. Also selbst in diesem Gesetze kommt man ohne Auslegung nicht fort; sie ist eine dankbare Aufgabe für weibliche Juristen.

Schmucksachen, die nicht aus Gold sind, und ebenso Schmucksachen, die aus geschnittenen Juwelen (Brillanten, Diamanten) bestehen, sind anzumelden, wenn sie einzeln mehr als zweitausend Kronen wert sind. Hier spielt demnach schon der Wert eine Rolle, und jede Dame wird sich zum Schatzmann aufwerfen müssen. Da hat es jene Frau, die ihren Schmuck in einem Kasten oder sonst unter Verschluss (Kassette) in Verwahrung hat, insofern leichter, als nach der Vollzugsanweisung bei der Kontrolle der Kasse, wenn sich darin Geschmeide befindet, gleich von Amts wegen der Schatzmann mitzubringen ist.

Allein bei Schmucksachen, die aus anderem edlen Metall als Gold und aus geschnittenen Juwelen bestehen, ist die Anmeldepflicht noch dadurch eingeschränkt, daß dieser Schmuck nicht dem unmittelbaren täglichen Gebrauche dient. Diese Bestimmung ist freilich überaus dehnbar. Ist der kostbare Schmuck einer Diva, die ihn allabendlich zur Schau trägt, von der Anmeldung ausgenommen, weil doch unverkennbar dieses Geschmeide dem täglichen Gebrauche dient? Sind die Boutons, Brasselette und Ringe der Gesellschaftsdame nicht zum täglichen Gebrauche bestimmt? Werden sie angemeldet werden müssen? Auch dieser weiblichen Neugier und Interpretation ist Tür und Tor geöffnet.

Eine besondere Begünstigung findet der religiöse Sinn der Frauen. Es werden Rosenkränze, Brustkreuze und dergleichen nicht anzumelden sein. Indessen wird wohl nicht gerade der Nachweis erbracht werden müssen, ob sie am Weihessel besprengt wurden. Ist also unter „geweiht“ die bloße Widmung des Besitzers oder der kirchliche Akt der Weihe zu verstehen?

Eine eigene Behandlung erfahren Schmucksachen, die ein teures Andenken oder ein kostbares Erinnerungszeichen bilden und den Wert der Vorliebe haben. Diese müssen wohl angemeldet werden, doch ist dies in der Anmeldung ausdrücklich anzuführen. Die weitere Hauptfrage geht dahin, wer muß anmelden? Folgerichtig der Eigentümer; gehört der Schmuck der Dame, muß sie ihn anmelden; gehört er dem Vater oder Gatten, offenbar dieser, abgesehen davon, daß Vater und Gatte als Haushaltsvorstand zur Anmeldung an sich bevollmächtigt sind.

Bei der Anmeldung kommt es nicht darauf an, ob sich die Schmucksachen hierlands oder im Auslande befinden. Auch der ausländische Besitz ist anzuzeigen und vermöge des dekretierten Verwahrungszwanges hieher zu schaffen.

Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand des Stichtages vom 13. März 1919. Die frühere Anordnung, welche die Anmeldung auf den inländischen Besitz beschränkte und auf jene Juwelen, die seit 1. Januar 1914 entgeltlich gekauft wurden, ist durch die letzte Vollzugsanweisung überholt. Es wiegt gleichviel, ob der Besitz selbst gekauft oder ob er ein Angebinde der Verehrung ist. Er muß angemeldet werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, seit wann ihn die Trägerin ihr Eigen nennt, ob es alter Familienschmuck oder der Niederschlag jungen Kriegsglücks ist.

Die Anmeldung erfolgt, wie sich die Anleitung in allzu nüchternen Schematisierung ausdrückt, nach Muster B und in dreifacher Ausfertigung. Es ist einzutragen der Verwahrer, die persönlichen Daten der Besitzerin (ohne Alter), bloß Name und Adresse und, was doch die Hauptsache ist, die Bezeichnung der Wertsachen, ihr Verwahrungsort und, wenn es ausländischer Besitz ist, der Tag ihrer Einbringung ins Inland. Den Wert braucht man nicht anzugeben. Ein Exemplar der Anmeldung mit amtlichem Vermerk erhält die Dame, die beiden anderen behält die Behörde.

Hat die zarte, ringbesetzte Hand bis 15. Mai dieser Pflicht genügt, dann mag die holde Weiblichkeit, mit diesem Altteste geehrt, ihr Geschmeide erhobenen Hauptes tragen, allerdings von der Sorge gedrückt, wieviel davon der Staatschatz einziehen wird. O vanitas vanitatum! Selbst sie hat sich zur ergiebigen Steuerquelle gewandelt.